

Merkblatt: Talentfilm

Stand: 28.01.2026

Das Kuratorium fördert Talente, die erste und zweite Projekte, unabhängig von ihrer bisherigen Berufserfahrung in anderen Positionen, umsetzen wollen. Antragstellende können Autodidakt*innen oder Hochschulabsolvent*innen sein.

1) Ausbildung

Ein Hochschulabschluss oder eine branchenspezifische berufliche Ausbildung sind keine Voraussetzungen für die Talentfilmförderung. Wir begrüßen Autodidakt*innen und Quereinsteiger*innen auch aus anderen Gewerken. Eingeschriebene Student*innen können nicht gefördert werden.

2) Definition

Als Talentfilm (Langfilm) wird der erste bis zweite programmfüllende Film von Autor*innen, Regisseur*innen oder Produzent*innen definiert, der für eine Kino-, TV-, Streaming- oder Festivalauswertung vorgesehen und geeignet ist oder diese erfahren hat.

Als Talentfilm (Kurzfilm) gilt der erste bis zweite Kurzfilm von Autor*innen, Regisseur*innen oder Produzent*innen, sofern noch keine zwei programmfüllenden Filme durch die entsprechenden Talente hergestellt wurden.

Bei Antragstellung in den Förderarten Projektentwicklung (PE) und Produktion sind die Status des*r Talentautors*in, -regisseurs*in oder -produzent*in als Talent relevant. Antragsberechtigt in diesen Förderarten ist der/die Produzent*in.

Bei Antragstellung im Kollektiv müssen die genannten Talent-Merkmale auf alle Verantwortlichen zutreffen.

Die maßgebliche Definition ist in der aktuell geltenden Richtlinie des Kuratoriums (1.2.2) verankert. Bei Unklarheiten oder Sonderfällen wird dringend darum gebeten, vor Antragstellung einen Beratungstermin unter info@kjdf.org zu vereinbaren.

3) Projektzählung

Für die Feststellung der Qualifizierung als erstes oder zweites Talentprojekt zählen die bisherigen umgesetzten Projekte in der **antragsrelevanten Position** (Buch/Regie/Produktion), basierend auf der Vita/Filmographie **der betreffenden Verantwortlichen**.

Berücksichtigt werden dabei:

- Programmfüllende Spielfilme oder Dokumentarfilme (über 79 Min) für Kino, TV, Streaming oder Festivalauswertung, die nicht im Rahmen der Ausbildung entstanden sind
- Alternativ insgesamt max. 300 Minuten Herstellung anderer Formate, die eine Kino, TV-, Streaming oder Festivalauswertung erfahren haben und die nicht im Rahmen der Ausbildung entstanden sind
- Animationsfilme (ab 24 Minuten) für Kino, TV, Streaming oder Festivalauswertung, die nicht im Rahmen der Ausbildung entstanden sind
- Programmfüllende Hochschulfilme, die während des Studiums aber unter branchenüblichen Bedingungen, mit Förderung oder sonstiger relevanter Finanzierung entstanden sind und eine Kinoauswertung oder sonstige kommerzielle Auswertung erfahren haben. Dies gilt für Lang- und Kurzfilme in der jeweiligen Förderart gleichermaßen.

- Für die Produktionsförderung Kurzfilm zählen hergestellte Kurzfilme, die öffentlicher Förderung oder sonstige relevante Finanzierung und Festivalsauswertung erfahren haben, auch wenn sie im Rahmen einer Ausbildung entstanden sind.

4) Konditionen für Projektentwicklungs- und Produktionsförderung

Antragsberechtigt sind Produzent*innen. Für die Fördervoraussetzung als Talentfilm von Projektentwicklungs- und Produktionsförderung ist der Talentstatus der verantwortlichen Regisseur*innen, Autor*innen und Produzent*innen des Projektteams relevant. Mindestens zwei der drei Positionen (Buch, Regie, Produktion) müssen von Talenten besetzt sein. Bei Koproduktionen müssen die Talent-Merkmale auf den bzw. die rechtlich verantwortlichen majoritären Koproduzent*innen zutreffen.